
Beitragsordnung der „Gesellschaft der Freunde des Herder-Gymnasiums e.V.“

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 3 Abs. 4 der Satzung.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

1. Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung vom **18. März 2014** die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.
2. Die Beitragsordnung wird durch Veröffentlichung auf der Homepage des Herder-Gymnasiums bekannt gemacht und tritt dann in Kraft.
3. Sie gilt unmittelbar für Neumitglieder und für Altmitglieder ab dem auf die Beschlussfassung folgenden Geschäftsjahr.

IV. Regelungen

1. Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.
Die Beschlussfassung ist auch bei unveränderten Beitragssätzen Punkt der Tagesordnung.
2. Der Beitrag ist jährlich, am Anfang eines jeden Kalenderjahres zu entrichten. Für die pünktliche Beitragszahlung kommt es auf den rechtzeitigen Eingang auf dem Vereinskonto an, und zwar spätestens bis zum 1. Februar. Mitglieder, die dem Verein ein SEPA Lastschriftmandat erteilt haben, übertragen die Verantwortung für den rechtzeitigen Einzug der Beiträge auf den Verein, alle anderen Mitglieder, deren Beiträge bis zu diesem Stichtag nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sind, befinden sich automatisch in Verzug. Sollte ein Lastschrifteinzug aus vom Verein nicht zu vertretenden Gründen verwehrt werden, ist der Mitgliedsbeitrag inkl. zusätzlicher Bankkosten bis zum 31. März fällig. Tritt ein Mitglied während des laufenden Geschäftsjahres ein, ist der volle Beitrag (unterjährig) bis zum 15. des auf den Eintritt folgenden Monats zu entrichten.
3. Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Beitragsordnung.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen, entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mitgliedes.
5. Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand spätestens einen Monat vorher schriftlich erklärt werden. Alle Beiträge des Vereins sind auf das **Beitragskonto** des Vereins zu zahlen.

Die Bankverbindung lautet:

Postbank Berlin, IBAN: DE39 1001 0010 0001 1201 03, BIC: PBNKDEFFXXX.

Anlage

Jahresbeitrag ab 01.01.2015¹ (Mindestbeitrag unterjährig):

25,00 Euro

¹ Bis zum 31. Dezember 2014 beträgt der Mindestmitgliedsbeitrag 20,00 (zwanzig) Euro